

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Digitalisierung & Unternehmensgründung, B.A.
Hochschule: Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte
Wissenschaften
Standort: Landshut
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte (mindestens Hochschule und Betrieb) stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals dual auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung))

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Der Akkreditierungsrat kam hinsichtlich des Kriteriums § 12 Absatz 6 BayStudAkkV jedoch zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Bewertung:

Das Gutachtergremium bewertet für die duale Variante des Studiengangs § 12 Abs. 6 BayStudAkkV auf S. 50-53 des Akkreditierungsberichts als erfüllt. Im Hinblick auf die dualen Studiengangsvarianten wird Folgendes ausgeführt (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 32-43, 50-51):

Alle Bachelorstudiengänge des zur Akkreditierung beantragten Bündels weisen im fünften Fachsemester eine praktische Zeit im Betrieb und zwei Module auf. Neben den Modulen zur Praxisorientierung bzw. -reflexion wird außerdem ein „Betriebswirtschaftliches Seminar“ beschrieben. In der dualen Variante „Studium mit vertiefter Praxis“ gingen die Studierenden während des Studiums einer bezahlten Tätigkeit in einem Unternehmen im Umfang von 19 Monaten Praxisanteil plus der Bachelorarbeit nach. Diese Tätigkeit erfolgte während der vorlesungsfreien Zeit und während des praktischen Studiensemesters.

Hinsichtlich der systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte wird ausgeführt, diese erfolge durch das wissenschaftliche begleitete Praxissemester und die Bachelorarbeit. Außerdem arbeiteten die Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit im Partnerunternehmen, wobei diese Praxiseinsätze sind nicht kreditiert seien.

Neben der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte durch Praxissemester und Bachelorarbeit erfolge deren vertragliche Verzahnung durch einen Kooperationsvertrag zwischen Praxispartner und Hochschule sowie durch einen Bildungsvertrag zwischen Studierenden und Praxispartnern. Die organisatorische Verzahnung erfolge durch Einbindung und Austausch der Praxispartner, Berufsschulen und Kammern über verschiedene Maßnahmen in Verantwortung der Hochschule.

Die Hochschule legt eine Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung vor, in der gemäß Akkreditierungsbericht die zeitliche und organisatorische Verzahnung des dualen Studiums geregelt werde. Die Hochschule reicht außerdem Qualitätskriterien für das duale Studium ein, welche gemäß Akkreditierungsbericht die vertragliche, organisatorische und inhaltliche Verzahnung regelten.

Bewertung des Akkreditierungsrats

Der Akkreditierungsrat stellt zunächst auf Basis der Schilderungen des Akkreditierungsberichts fest, dass die inhaltliche Verzahnung der Lernorte der dualen Varianten curricular ausschließlich im fünften Fachsemester (Praxissemester) und in der Erstellung der Bachelorarbeit angelegt zu sein scheint. Der Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums, § 12 Absatz 6 BayStudAkkV sei hinsichtlich eines dualen Profilanspruchs erfüllt, ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats jedoch nicht hinreichend nachvollziehbar.

Der Akkreditierungsrat stellt zunächst fest, dass das Dualkonzept, dessen Mindestanforderungen sowie Informationen und Regelung zu Lehrveranstaltungen für dual Studierende nicht wie von den hochschulischen Qualitätsstandards für duale Studiengänge explizit gefordert, in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und/oder im Modulhandbuch festgehalten ist. Die Umsetzung des Dualkonzepts kann deshalb auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden.

Der Akkreditierungsrat stellt des Weiteren fest, dass die Kooperation zwischen Hochschule und Betrieb im Hinblick auf das Praxissemester und die Abschlussarbeit im Unternehmenskontext in einem Bachelorstudiengang nicht für eine systematische inhaltliche Verzahnung i.S. der hier anwendbaren Dualdefinition genügt, da damit nur eine punktuelle und keine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte erfolgt. Neben dem Praxissemester und der Bachelorarbeit sind keine weiteren Verzahnungselemente auszumachen; beide Elemente sind auch in der nicht dualen Vollzeitvariante vorgesehen; eine im Curriculum angelegte Differenzierung zwischen dualen und nicht-dualem Profil ist somit nicht zu erkennen. Ob, und wenn ja, wie die praktischen Tätigkeiten in der vorlesungsfreien Zeit im Sinne der systematischen inhaltlichen Verzahnung curricular aufgegriffen werden, bleibt beispielsweise unklar.

Der Akkreditierungsrat geht bei der Bewertung des Profilmerkmals „dual“ grundsätzlich vom Studiengang und nicht von einer komplementären Ausbildung oder Praxistätigkeit aus, was bedeutet, die inhaltliche Verzahnung der Lernorte muss zwangsläufig im Curriculum des dualen Studiengangs angelegt sein und systematisch erfolgen. Punktuelle Berührungs punkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemesters oder einer Abschlussarbeit begründen das Profilmerkmal „dual“ nach Auffassung des Akkreditierungsrates nicht. Über den gesamten Studienverlauf muss mit einer gewissen Kontinuität ein Transfer zwischen Studium und beruflicher Ausbildung stattfinden. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch, dass sich das Curriculum der dualen Studienform mindestens in den konkreten Anforderungen an die Studierenden von der nicht-dualen Studienform unterscheiden muss. Die inhaltliche Verzahnung muss außerdem zwingend in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung).

B. Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule:

Der Akkreditierungsrat hat in seiner vorläufigen Bewertung die folgende Auflage vorgesehen:

„Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte (mindestens Hochschule und Betrieb) stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals dual auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung))“

Die Hochschule äußert sich zur avisierten Auflage. Sie stellt klar, dass die Praxisanteile entgegen der Bewertung des Akkreditierungsrat nicht nur in einem Semester, sondern kontinuierlich ab dem ersten bis zum letzten Studienjahr angelegt sind. Studierende seien in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten jedes Studienjahrs, während des Praxissemesters und zur Erstellung der Abschlussarbeit beim Praxispartner beschäftigt. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang auf die §§ 1, 3 und 4 des Kooperationsvertrags, wobei § 1 die regelmäßig in das Studium integrierten Ausbildungs- und Praxisphasen regele, § 3 die Leistungen des Kooperationspartners und § 4 die Form der Zusammenarbeit mit regelmäßigem Austausch zur inhaltlichen Verzahnung. Die Hochschule verweist außerdem auf Studienverlaufspläne, die mittels eines Werkzeugsymbols die Verortung der Praxisphasen im Curriculum darstellen.

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme weiter aus, in vielen Modulen seien im Studienverlauf Praxisprojekte, Praxisbeispiele, Fallstudien, Gastvorträge und Exkursionen enthalten, die die Verzahnung zwischen Studium und Praxis zusätzlich unterstrichen.

Die Hochschule legt überarbeitete Modulbeschreibungen vor, in denen durch einen zusätzlichen Abschnitt für duale Studienformen deren Unterschiede zur nicht dualen Variante beschrieben und die systematische inhaltliche Verzahnung dokumentiert werden soll. Für die ausbildungsintegrierende Variante soll zusätzlich die Verzahnung zwischen den Lernorten Berufsschule und Hochschule aufgenommen sein.

In ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule außerdem auf bereits ergriffene und etablierte zentrale organisatorische Maßnahmen zur systematischen inhaltlichen Verzahnung wie die Einrichtung eines Arbeitskreises Dual, die Aufnahme einer Regelung zum Nachweis hochschulweiter Qualitätskriterien für ein duales Studium in der Neufassung der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie die Einrichtung eines Austauschs der Praxispartner durch ein regelmäßiges Treffen als Duale Netzwerkveranstaltung. Die kontinuierliche inhaltliche Verzahnung werde durch weitere Elemente der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern sichergestellt, die die Hochschule in ihrer Stellungnahme ausführt.

Der Akkreditierungsrat entnimmt der Stellungnahme der Hochschule weiter, dass sich diese über die erforderliche Unterscheidung der dualen und nicht dualen Variante bewusst ist und weitere Überarbeitungen der Studiengangsunterlagen ankündigt: Änderung des § 43 der Allgemeinen Prüfungsordnung „Duales Studium“; Verankerung der dualen Varianten in der Studien- und Prüfungsordnung, beispielsweise mit zweiter Anlage „Übersicht der Module und Leistungsnachweise“ zum dualen Studium; Überarbeitung der Kooperationsverträge mit weitergehender inhaltlicher Verzahnung.

Bewertung des Akkreditierungsrats

Der Akkreditierungsrat stellt vor dem Hintergrund der in der Stellungnahme der Hochschule geschilderten Elemente zur Verzahnung Folgendes fest: Die Curricula der im Bündel akkreditierten Studiengänge weisen zwar Praxiszeiten auf, die sich parallel zum Studienverlauf erstrecken, diese sind jedoch inhaltlich nicht mit dem Curriculum verzahnt.

Der Akkreditierungsrat betont an dieser Stelle noch einmal, dass er bei der Bewertung des Profilmerkmals „dual“ grundsätzlich vom Studiengang und nicht von einer komplementären bzw. im Wechsel mit Hochschullehre stattfindenden Ausbildung oder Praxistätigkeit ausgeht, was bedeutet, die inhaltliche Verzahnung der Lernorte muss zwangsläufig im Curriculum des dualen Studiengangs angelegt sein und systematisch erfolgen.

Darüber hinaus begrüßt der Akkreditierungsrat die bereits vorgenommenen und außerdem die angekündigten Überarbeitungen der Studiengangsunterlagen zur Sichtbarmachung und Stärkung der curricular verankerten inhaltlichen Verzahnung der Lernorte. Er erkennt in den Schilderungen der Hochschule, dass durchaus mehr Verzahnungselemente vorgesehen sein könnten oder zur Einführung geplant sind, als die vorliegende Aktenlage vermuten lässt.

Die in der Stellungnahme benannten Verzahnungselemente "Praxisprojekte, Praxisbeispiele,

Fallstudien, Gastvorträge und Exkursionen" sind zwar in einzelnen Modulen identifizierbar, darin ist jedoch nicht deren Funktion für das duale Studium dokumentiert, beispielsweise welche der Elemente konkret beim Praxispartner absolviert werden oder inwiefern Themen aus der betrieblichen Praxis ins Studium eingebbracht werden. Die Regelungen im Kooperationsvertrag lassen bis auf das praktische Studiensemester und die Abschlussarbeit nicht erkennen, inwiefern die inhaltliche Verzahnung der Lernorte im Betrieb umgesetzt wird.

Der Akkreditierungsrat kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen noch nicht hinreichend nachvollziehen, inwieweit eine Verzahnung der Lernorte im hochschulischen Curriculum abgebildet wird. Ein reziproker Theorie-Praxis-Transfer wird mit Ausnahme des fünften Fachsemesters mit seinen Elementen des praktischen Studiensemester mit Praktikumsbericht und Kursen der Praxisorientierten Lehrveranstaltung und Praxisreflexion sowie der Abschlussarbeit nicht deutlich. Dadurch und mit den Ergänzungen im Modulhandbuch wird somit nach wie vor nicht deutlich, wie sich die duale und nicht duale Variante curricular unterscheiden.

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgesehene Auflage. Er ermutigt die Hochschule, die Überarbeitung der Studiengangsunterlagen und das Transparentmachen bestehender sowie die Implementierung weiterer Elemente der systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte wie angekündigt voranzubringen. Die überarbeiteten Studiengangsdokumente wären dann in der Auflagenerfüllung vorzulegen und zu bewerten.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis: Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmsspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

